



MITGLIED  
DES FACHVERBANDES

## Auszug aus Elektroschutzverordnung 2003

BGBl II Nr 424/2003

(1) Die Zeitabstände der wiederkehrenden Prüfungen von elektrischen Anlagen im Sinne des Punkt 5.3.3.1 der ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) betragen **längstens fünf Jahre**.

Nach dem Stand der Technik sollen FI-Schalter in ortsfesten Anlagen in Zeitabständen von **längstens 6 Monaten** und in nichtstationären Anlagen an jedem Arbeitstag durch Drücken des Prüfknopfes kontrolliert werden.

Die Zeitabstände der Prüfung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, sind in § 7 Abs 2 VEXAT festgelegt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Zeitabstände
1. längstens ein Jahr hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen gemäß § 13 Abs. 3 der Bauarbeiterschutverordnung, BGBl. Nr. 340/1994,
  2. längstens zehn Jahre hinsichtlich elektrischer Anlagen in Versicherungen, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handels- oder Dienstleistungsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne des Abs. 3 gegeben ist.
- (3) In folgenden Fällen hat die Behörde für die Überprüfung von elektrischen Anlagen oder für Teile von elektrischen Anlagen von Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 abweichende Zeitabstände vorzuschreiben:
1. längstens drei Jahre im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung der elektrischen Anlagen oder von Teilen der elektrischen Anlagen durch mechanische Einwirkungen, starke Verschmutzung, Chemikalien, Feuchtigkeit, Kälte oder Hitze, wie zB in Produktionsbetrieben, Tischler- oder Mechanikerwerkstätten, Bäckerei- oder Friseurbetrieben, Blumenbindereien, Küchen oder in explosionsgefährdeten Bereichen;  
Die beispielhafte Anführung der explosionsgefährdeten Bereiche ist seit dem Inkrafttreten der VEXAT im Zusammenhang mit der VEXAT zu betrachten, da die Intervalle der Prüfung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, in § 7 Abs 2 VEXAT (bei außergewöhnlichen Beanspruchung mit 1 Jahr und im Übrigen mit 3 Jahren) festgelegt sind.
  2. längstens ein Jahr im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung der elektrischen Anlage oder von Teilen der elektrischen Anlage durch das Zusammentreffen von mehreren der in Z 1 genannten Einwirkungen.

Voraussetzung für die Anwendung der Z 1 ist das Auftreten wenigstens einer der genannten Beanspruchungen in außergewöhnlichem Ausmaß, Voraussetzung für die Anwendung der Z 2 ist das Auftreten mehr als einer der genannten Beanspruchungen in außergewöhnlichem Ausmaß. Dies ist stets im Einzelfall zu entscheiden.

Prüffristen von 3 Jahren sind in bestimmten Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgeschrieben, zB in § 29 Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung und in § 15 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF); hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung von elektrischen Anlagen im Zusammenhang mit Flüssiggasanlagen siehe § 41 Z 6 Flüssiggas-Verordnung 2002. Die Vorschriften enthalten zum Teil auch Anforderungen an die Personen, die die Prüfung durchführen.

(Im Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes ergeben sich Prüffristen zB aus §§ 3 und 4 BPV-Elektrotechnik und aus §§ 138 und 141 Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt. Zum Zusammenwirken dieser Vorschriften mit dem ASchG siehe den Durchführungserlass zum MinroG und die Übersicht: Geltende Arbeitnehmerschutz-Bestimmungen im Bergbau von 2003.)

- (4) Die Behörde hat zusätzliche Überprüfungen vorzuschreiben, wenn der Verdacht gegeben ist, dass sich die elektrische Anlage nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet und dadurch Arbeitnehmer/innen gefährdet sein könnten.

Gemäß § 17 Abs 2 ASchG müssen AG dafür zu sorgen, daß elektrische Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Gemäß Abs 5 sind insbesondere die Funktion der Schutzmaßnahmen und bei elektrischen Betriebsmitteln deren äußere Mängelfreiheit zu prüfen.

- (7) Hinsichtlich elektrischer Anlagen für den Betrieb von Baustellen gilt Abs. 6 auch für Abnahmeprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.  
Stand: Oktober 09